

séquent aussi vis-à-vis des demandeurs Monnard et Millasson; en revanche le dit recours apparaît d'emblée comme dépourvu de tout fondement.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel du canton de Fribourg, le 12 juillet 1899, est maintenu.

119. Urteil vom 6. Dezember 1899 in Sachen Wüthrich & Cie. gegen Rhyn.

Art. 67 Abs. 2 Org.-Ges.: Formalitäten der Berufung.

A. Über eine auf das Fabrikhaftpflichtgesetz sich stützende Klage des Rudolf Rhyn gegen die Firma Wüthrich & Cie. erkannte der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern unterm 29. September 1899 oberinstanzlich:

1. Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber zu folgenden Leistungen verurteilt:

a. Zur Bezahlung einer restanzlichen Aversalsumme von 4640 Fr. nebst Zins davon à 5 % seit 19. Dezember 1897;

b. zur Bezahlung einer lebenslänglichen Rente von 300 Fr. fällig je auf den 24. April des betreffenden Jahres, und zwar erstmals im Jahre 1899.

2. Die Rektifikation des gegenwärtigen Urteils im Sinne von Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes wird zu Gunsten beider Parteien vorbehalten.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung angemeldet. In der Berufungserklärung wurden folgende Abänderungen des Urteils des bernischen Appellationshofes beantragt:

1. Es sei der Betrag der restanzlichen Aversalsumme angemessen herabzusetzen und jedenfalls die Verpflichtung zur Verzinsung dieses Betrages seit 19. Dezember 1897 abzuändern.

2. Es sei die lebenslängliche Rente, welche dem Kläger auszurichten sein wird, angemessen herabzusetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 67 Abs. 2 Org.-Ges. ist in der Berufungserklärung anzugeben, inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Das Gesetz will, daß das Gericht von vornherein wisse, und daß auch die Gegenpartei schon durch die ihr mitzuteilende Berufungserklärung in den Stand gestellt werde, zu beurteilen, was in der bundesgerichtlichen Instanz noch streitig ist, insbesondere wie hoch sich bei vermögensrechtlichen Umständen das noch streitige Interesse beläuft. Die Berufungsanträge müssen deshalb möglichst bestimmt und genau lauten. So genügt es bei Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen nicht, daß bloß allgemein die Richtung bezeichnet werde, in der der Berufungskläger die Abänderung eines Urteils anbegehrt, sondern es muß ziffermäßig der Umfang und das Maß dessen angegeben sein, was in Abweichung vom angefochtenen Urteile verlangt wird. Abgesehen vom Zweck der Bestimmung ist diesbezüglich auch auf den französischen Text zu verweisen, der lautet: « Cette déclaration indique dans quelle » *mesure* le jugement est attaqué et mentionne les modifications demandées » (vergl. auch Untl. Samml. der bundesgerichtl. Entsch., Bd. XXI, S. 424; Bd. XX, S. 394). Dem Erfordernisse möglicher Bestimmtheit und Genauigkeit der Berufungsanträge entspricht nun eine Fassung, wie sie hier vorliegt, nicht, indem es an einer ziffermäßigen Angabe über den Umfang und das Maß der gewünschten Abänderungen gebricht. Es ist auch nicht etwa principaliter ein bestimmtes Begehren formuliert und bloß eventuell auf Reduktion nach richterlichem Ermessen angetragen; sondern die Begehren lauten einzig auf angemessene Herabsetzung der gesprochenen Entschädigung. Dies hat zur Folge, daß die Berufung, weil ihr ein wesentliches gesetzliches Erfordernis mangelt, als rechtlich unwirksam erklärt werden muß. Mit Bezug auf einen Punkt, das Datum des Beginnes des Zinsenlaufes, ist die Berufungserklärung allerdings bestimmter formuliert. Allein es ist klar, daß auf diesen rein accessorischen Punkt nicht eingetreten werden kann, wenn die Be-

rufung in der Hauptsache den Vorschriften des Gesetzes nicht entspricht. (Vgl. Art. 54 Org.-Ges.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

XIII. Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

120. Urteil vom 16. November 1899 in Sachen
Nordostbahngesellschaft gegen Bundesrat.

*Rekurse einer Bahngesellschaft gegen Beschlüsse des Bundesrates betr.
Baurechnung und Bauzinsen. Art. 16 Rechnungsgesetz von 1896.
Zeitliche Anwendbarkeit dieses Gesetzes. Art. 4 Abs. 3 eod.*

I. A. Am 16. Dezember 1897 hat der Bundesrat die ihm am 1. Juni gleichen Jahres von der Direktion der schweizerischen Nordostbahngesellschaft vorgelegten Rechnungen und die Bilanz pro 1896 im Sinne der Vorschriften des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, Art. 15 und 16, geprüft und dieselben unter mehreren Vorbehalten genehmigt. Von diesen Vorbehalten beziehen sich einige, die mit Ziffer a bis und mit I bezeichnet sind, auf den Baukonto. Drei dieser letztern hat die Nordostbahngesellschaft nicht anerkannt, sondern dagegen auf Grund des Art. 16 des Rechnungsgesetzes rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Die beanstandeten Verfügungen haben folgenden Inhalt:

„Demselben (d. h. dem Baukonto) sind zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung gutzuschreiben, bezw. zurückzuerstatten:

„g. Entschädigung der Stadt Zürich für Befreiung von Landabtretung an die rechtsufrige Zürichseebahn 115,350 Fr., zuzüglich 27,122 Fr. 54 Cts. Verzugszinsen auf diesem Betrage, zusammen 142,472 Fr. 54 Cts.

„h. Reduktion der Bauzinse auf dem zum Bau der rechtsufrigen Zürichseebahn verwendeten Subventionsdarlehen von 5,000,000 Fr. um 378,933 Fr. 75 Cts.

„l. Reduktion der Bauzinse auf dem Subventionsdarlehen von 1,125,000 Fr. für Eschwil-Schaffhausen von $4\frac{1}{2}\%$ auf 2% 42,482 Fr. 45 Cts.“

Dem gegenüber stellt die Nordostbahn mit Rekurseingabe vom 14. Januar 1898 beim Bundesgericht die Anträge:

Zu g: „Es sei die N.-O.-B. berechtigt, den Zinsbetrag von 27,122 Fr. 54 Cts. der Gewinn- und Verlustrechnung gutzubringen.“

Zu h: „Es sei das Begehren des Bundesrates unbegründet, die bundesrätliche Verfügung daher aufzuheben.“

Zu l: „Es sei das Begehren des Bundesrates unbegründet, die bundesrätliche Verfügung daher gänzlich aufzuheben.“

In der Replik hat sodann die N.-O.-B. zu ihrem ersten Rekursantrag, die Entschädigung der Stadt Zürich an die N.-O.-B. für die Befreiung von Landabtretung zc. betreffend, erklärt, diesen Teil des Rekurses (litt. g im bundesrätlichen Beschlusse) wolle sie fallen lassen, und der Bundesrat hat sie in der Duplik hiebei befristet.

B. In seiner Antwort stellt der Bundesrat das Rechtsbegehren, es seien die Anträge der Rekurseingabe, und zwar sowohl die Hauptanträge, wie die eventuellen, als unbegründet abzuweisen, und dagegen die im Beschlusse des Bundesrates vom 16. Dezember 1897 getroffenen Verfügungen zu bestätigen.

II. A. Am 26. März 1898 wurden dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement von der Direktion der Nordostbahn die Baurechnungen für die neuen Linien Thalwil-Zug und Eglihausen-Schaffhausen eingereicht. Der Bau dieser Linien hatte im Späthjahr 1890 bezw. Mai 1891 begonnen; am 1. Juni 1897 waren beide dem Betriebe übergeben worden. In den Baurechnungen hatte die Nordostbahn durchwegs Bauzinse zu $4\frac{1}{2}\%$ angesetzt. Das Eisenbahndepartement verlangte Herabsetzung der Zinse auf $3\frac{1}{2}\%$, soweit zum Bau Gelder aus dem Subventionsdarlehen und aus dem $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen vom 31. August 1894 im Betrage von 10,000,000 Fr. verwendet worden waren.